

HIHK e. V. - Karl-Glässing-Straße 8 - 65183 Wiesbaden

An das Hessische Ministerium für Bundes- und
Europaangelegenheiten, Internationales und Ent-
bürokratisierung
Dr. Tobias Miethaner

Stellungnahme des Hessischen Industrie- und Handelskammertages e.V. (HIHK) zum Entwurf des Ersten Bürokratieabbaugesetzes

Sehr geehrte Herr Dr. Miethaner,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Der Gesetzesentwurf ist wichtiger Schritt, um die dringend notwendige Entbürokratisierung voranzutreiben. Insbesondere die Vereinfachungen von Nachweispflichten durch den Verzicht auf Originale und Beglaubigungen, die Förderung der digitalen Kommunikation und die Vereinfachung von Verfahren durch die Umstellung von „Einvernehmen“ auf „Benehmen“ sind positiv zu bewerten. Allerdings: Wir vermissen deutliche Impulse für die hessischen Unternehmen.

Ein Schritt in die richtige Richtung für Hessen

Aus Sicht der hessischen Wirtschaft ist Bürokratieabbau ein zentrales Ziel und wird als kostenloses Wachstumsprogramm verstanden, das dringend benötigte Ressourcen für Investitionen und Innovationen freisetzen kann. Der vorliegende Gesetzesentwurf adressiert dieses Kernanliegen, indem er zahlreiche Maßnahmen zur Beschleunigung und Entschlackung von Verfahren oder zum Wegfall bzw. der Vereinfachung von Normen plant. Besonders hervorzuheben sind folgende Aspekte:

Vereinfachung von Nachweis- und Dokumentationspflichten: Das Gesetz ermöglicht in einer Vielzahl von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie anderen Verordnungen den Verzicht auf die Vorlage von Originalen und amtlichen oder öffentlich beglaubigten Kopien. Stattdessen genügen nun einfache Kopien oder digitale Einreichungen. Diese Maßnahmen sind zu begrüßen und werden Bürgerinnen und Bürger entlasten, da Vor-Ort-Termine in Behörden entfallen und Gebühren für Beglaubigungen eingespart werden. Die Erleichterungen bei Nachweis- und Dokumentationspflichten dürften sich aber nur marginal auf den betrieblichen Alltag auswirken. Zudem weisen wir auf die Gefahr hin, dass es durch die Formulierung *„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder*

31. Juli 2025

Unser Zeichen:

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Theo Schneider
Tel. 0611 360 115 17
schneider@hihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag
(HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

einer amtlichen Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“ zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand kommen könnte. Denn um von der, im Einzelfall zweifelsfrei wichtigen, Möglichkeit der Aufforderung zur Vorlage von Originalen Gebrauch machen zu können, müssten die Behörden Dokumentationen und Nachweise führen, anhand derer das Vorliegen begründeter Zweifel rechtlich überprüfbar wäre. Die Aufforderung zur Vorlage von Originalen stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel des Verwaltungsverfahrens gegeben sind. Es ist denkbar, dass dadurch, in einigen Fällen, neben das eigentlichen Antrittsverfahren, ein weiteres Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Aufforderung zur Vorlage von Originalen tritt. Dies würde Bürokratie schaffen und Verwaltungskapazitäten binden. Eine alternative Formulierung wie „Im Einzelfall kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“ könnte die Wahrscheinlichkeit von Rechtsstreitigkeiten über Nebenschauplätze reduzieren.

Digitalisierung von Verwaltungsprozessen: Die Möglichkeit, die Schriftform durch die Textform, z.B. E-Mail, in Landesrechtsangelegenheiten zu ersetzen, fördert die elektronische Kommunikation und ebnet den Weg für die digitale Einreichung von Unterlagen und eine automatische Bearbeitung. Dies ist ein Schritt in Richtung des vom HIK geforderten Zielbilds einer digitalen Verwaltung und der Umsetzung des Once-Only-Prinzips, das den automatischen Datenabruf zwischen Behörden ermöglichen soll. Dabei sollte das Verwaltungshandeln konsequent von seiner Zielsetzung her gedacht werden, um darauf aufbauend den notwendigen digitalen Prozess mit den passenden Mitteln zu gestalten. So lassen sich Verfahren transparent darstellen, Redundanzen erkennen und Effizienzpotentiale heben.

Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahren: Die Änderung der Beteiligungsform von „Einvernehmen“ zu „Benehmen“ in einigen Landesgesetzen wie dem Hessischen Straßengesetz, Jagdgesetz, Fischereigesetz und Naturschutzgesetz kann Genehmigungsverfahren punktuell beschleunigen. Durch diese Anpassung könnte eine Verfahrensblockade bei Dissens zwischen Behörden vermieden werden, während die Fachkompetenz weiterhin einbezogen wird. Zugleich sollten wirtschaftliche Belange stärker in den Blick genommen werden. So zeigen etwa Durchfahrtsregelungen für Autokräne durch Kommunen, dass ein Wechsel zum Benehmensprinzip unnötige Umwege und damit verbundene Umweltbelastungen verringern kann.

Anpassung und Reduzierung von Vorschriften: Die Aufhebung veralteter und nicht mehr benötigter Verordnungen, wie der Verordnung über die staatliche Prüfung für Musiklehrer oder der Verordnung über Verkaufszeiten an Märkten, trägt zur Bereinigung und Erhöhung der Rechtssicherheit bei. Der HIK betont die Wichtigkeit klarer und

verständlicher Rechtssetzung zur Senkung von Bürokratiekosten. Der Gesetzesentwurf signalisiert ein Vertrauen in die Rechtstreue der Bürgerinnen und Bürger, indem er einige unnötige Kontrollmechanismen abbaut und die Eigenverantwortung stärkt. Diese Haltung ist essenziell, um ein innovationsfreundliches und wachstumsstarkes Umfeld zu schaffen. Diese Einstellung sollte auch im täglichen Verwaltungshandeln präsent sein.

Änderungen des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG HE) durch Artikel 78

Die vorgeschlagenen Änderungen am MFG HE sind aus Sicht des HIHK differenziert zu betrachten. So ist die Änderung des § 3 Abs.1 MFG HE von „*alle zwei Jahre*“ zu „*mindestens alle fünf Jahre*“ kritisch zu betrachten. Einerseits begrüßen wir den dadurch entstehenden Abbau von Bürokratie. Andererseits darf dieser nicht zu Lasten der Wahrnehmung des Mittelstands gehen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die hessischen Abgeordneten regelmäßig über die Situation des Mittelstands und die Fördermaßnahmen der Landesregierung informiert werden. Die geplante Aufweichung des zweijährigen Intervalls birgt die Gefahr, dass die Wahrnehmung des wirtschaftlich so bedeutenden Mittelstands in Hessen leidet. Eine Frist von maximal fünf Jahren erachten wir daher für zu lang. Stattdessen sollten Ressourcen, bei der Berichtserstellung, in Bezug auf den Umfang des Berichts eingespart werden. Somit schlagen wir vor, dass der Bericht in seiner Quantität optimiert werden sollte.

Darüber hinaus lehnen wir es ab, dass § 4 Abs. 1 Satz 2 MFG HE aufgehoben werden soll. Denn wir benötigen eine ausreichende Frist, um die Interessen der mittelständigen Wirtschaft angemessen vertreten zu können.

Die Anpassung des Namens in § 4 Abs. 1 Satz 1 MFG HE begrüßen wir hingegen.

Eine konsequente und nachhaltige Senkung der Bürokratiebelastung für die hessische Wirtschaft

Obwohl das „Erste Bürokratieabbaugesetz“ eine Basis legt, kann es als nur ein Startschuss in den hessischen Bemühungen um eine Reduzierung der Bürokratiebelastung verstanden werden. Wir sehen es als dringend geboten an, weitere, umfassende und systemische Veränderungen in Bezug auf die weithin bestehenden bürokratischen Hürden für die hessische Wirtschaft zeitnah anzugehen. Diese sollten folgende Punkte berücksichtigen:

Holistische Digitalisierungsstrategie: Der Gesetzesentwurf beinhaltet wichtige Einzelmaßnahmen zur Digitalisierung, es fehlt jedoch

weiterhin ein gemeinsames Zielbild einer zukunftsorientierten digitalen Verwaltung. Der HHK fordert die konsequente Umsetzung des Once-Only-Prinzips, um den Aufwand für Unternehmen durch automatische Datenabrufe zu reduzieren. Beispielhaft sind hier die Digitalisierung von Bauanträgen, Zollverfahren und der Prozesse der Fachkräftezuwanderung zu nennen.

Ausweitung der Verfahrensbeschleunigung: Die Umstellung auf „Benehmen“ ist positiv, aber der HHK fordert darüber hinaus die Einführung einer Genehmigungsfiktion für alle Infrastrukturprojekte und die Verkürzung von Gerichtsverfahren. Insbesondere auch die Planungs- und Genehmigungsverfahren im Wohnungsbau müssen vereinfacht und beschleunigt werden. Auch an dieser Stelle könnte eine „Genehmigungsfiktion“ nach einer angemessenen Frist nach der Antragsstellung ein Instrument sein.

Gezielte Entlastungen von KMU und Gründern: Aus Sicht des HHK bedarf es spezifischer Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die 99 Prozent aller Unternehmen in Deutschland ausmachen und besonders unter bürokratischen Hürden leiden. Dazu gehören Bürokratierleichterungen für die Gründungsjahre, die Schaffung eines One-Stop-Shops für Gründungen und eine Anpassung der Ausnahmen in der DSGVO für KMU.

Berücksichtigung steuerrechtlicher Bürokratie: Trotz der zahlreichen Einzelmaßnahmen enthält der Entwurf keine Ansätze zur Vereinfachung im Steuerrecht, obwohl gerade dieser Bereich viele Unternehmen stark belastet. Hier besteht Handlungsbedarf. Der HHK bittet die Vertreter des Landes Hessen, dieses Thema in die steuerlichen Arbeitsgruppen auf Bund-Länder-Ebene mitzunehmen.

Systemisches Vorgehen im Rechtssetzungsverfahren: Einzelne Vorschriften zu vereinfachen, wie durch den vorliegenden Entwurf ist gut, aber es sollte sichergestellt werden, dass nicht zeitgleich neue Bürokratie an anderer Stelle aufgebaut wird. Um eine nachhaltige Reduzierung der Bürokratie zu gewährleisten, fordert der HHK eine stärkere Beteiligung der Unternehmen im Rechtssetzungsverfahren sowie Praxis-Checks zur Prävention retrospektiver Bewertungen von Regulierungswerken.

Schlussbemerkung:

Die hessischen Industrie- und Handelskammern begrüßen die Bemühungen der Hessischen Landesregierung im Bürokratieabbau. Der Gesetzesentwurf ist ein Schritt in die richtige Richtung, auf dem Weg, die

Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Hessens zu stärken.

Wir betonen jedoch, dass dies nur der Anfang sein kann. Um die Unternehmen in Hessen dauerhaft zu entlasten und ihre Innovations- und Wachstumspotenziale nicht zu behindern, sondern voll auszuschöpfen, ist ein kontinuierlicher und systematischer Bürokratieabbau unerlässlich.

Der HIHK steht Ihnen hierfür als praxisorientierter Partner weiterhin gerne zur Verfügung und bietet seine Expertise und die Erfahrung seiner Mitgliedsunternehmen an. Nur durch eine konsequente Fortführung dieser Politik können wir die Weichen für eine zukunftsfähige Wirtschaft stellen.

A handwritten signature in blue ink, reading 'Frank Aletter'.

Frank Aletter
Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, reading 'Theo Schneider'.

Theo Schneider
Referent für Wirtschaftspolitik